

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **74 (1996)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

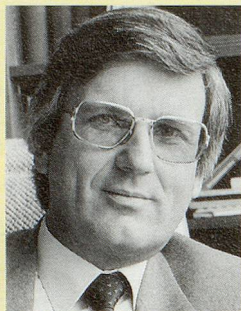
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liegt Ihrer Schwester daran, mit Ihnen Ausflüge zu machen, sollte ihr das auch etwas wert sein. Zumindest Ihre Mittagessen. Sonst müssen Sie ja annehmen, sie möchte lieber – und billiger – daheim bleiben.

Marianne Gähwiler

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitslupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitslupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

**Zeitslupe,
Ratgeber,
Postfach,
8027 Zürich**

10. AHV-Revision: Wann ist ein Gesuch zur Neuberechnung bereits laufender Renten sinnvoll?

In der Zeitslupe 3/96 Seite 36 wurde eine erste Übersicht über die Auswirkungen von Erziehungsgutschriften und Splitting vermittelt. Dabei wurde erwähnt, dass «die vor 1997 laufenden Renten der AHV/IV von der 10. AHV-Revision bis 2001 nicht generell betroffen» sind und dass «vorgängig ... solche Renten nur bei Mutationen oder auf Gesuch hin in besonderen Fällen dem neuen Recht un-

terstellt werden, ohne dass allerdings auf weitere Einzelheiten eingegangen wurde. Viele Sonderfragen wurden vielmehr im Laufe des Jahres vertieft behandelt.

Da die AHV nicht mehr als eine maximale Rente ausrichten kann, ist ein entsprechendes Gesuch nur dann sinnvoll, wenn nicht bereits eine maximale Rente bezogen wird. Diese Empfehlung ist im Gesamtzusammenhang zu verstehen.

Insbesondere in der Zeitslupe 10/96, Seite 46, wurde detailliert dargestellt, dass auf 1997 eine vorzeitige Neuberechnung bereits laufender Renten auf Gesuch hin nur möglich ist für

- Ehefrauen, die an einer wegen Beitragslücken des Ehemannes gekürzten Ehepaarrente beteiligt sind;
- Personen, deren Rente wegen Scheidung oder Wiederverheiratung vor 1997 neu berechnet werden musste;
- ledige Rentenberechtigte, die Kinder betreuen oder betreut haben.

Auch wenn keine Maximalrente bezogen wird, ist eine Neuberechnung nur möglich, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Beitragspflicht

Die Neuerungen der 10. AHV-Revision bringen es mit sich, dass insbesondere Eheleute vor dem Rentenalter, deren Gatte (Mann oder Frau) das AHV-Alter erreicht hat, die eigene Beitragspflicht besonders beachten müssen, damit sich keine Beitragslücken ergeben, die sich später in gekürzten Renten auswirken könnten.

a) Begriff der Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV

Damit eine Person als erwerbstätig im Sinne der AHV gilt, muss sie «voll und dauernd erwerbstätig», d.h. während mindestens 9 Monaten pro Kalenderjahr wenigstens die Hälfte der üblichen Arbeitszeit beschäftigt sein. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragspflicht als Nichterwerbstätige aufgrund einer «Vergleichsrechnung» (vgl. Frage 3, Seite 51).

In der Sozialversicherung kann eine Person gleichzeitig als selbständigerwerbend und als Arbeitnehmer beitragspflichtig sein, wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden.

b) Einzelfragen

Frage 1: *Wie hoch muss mein Jahreseinkommen sein, wenn mein Ehemann die maximale Rente bezieht und nicht mehr erwerbstätig ist, damit ich als Unselbständige gelte?*

Wenn Sie im Sinne der AHV als erwerbstätig gelten (vgl. a), kann der AHV-Mindestbeitrag für Arbeitnehmende bei einem Jahreslohn von rund 4000 Franken (genau ab 3862 Franken) erreicht werden.

Vorbehalten bleibt die allfällige Beitragspflicht als Nichterwerbstätige (vgl. Frage 3).

Frage 2: *Wie hoch müsste das selbständige Erwerbseinkommen sein, wenn ich einen freien*

Beiträge der noch nicht rentenberechtigten Ehefrau eines Rentners

Mein Ehemann wird 1997 AHV-berechtigt, während ich im Jahre 2006 das ordentliche Rentenalter für Frauen von dannzumal 64 Jahre erreiche. Mein Mann hat daher aufgrund der 10. AHV-Revision keinen Anspruch auf die «Zusatzrente für die Ehefrau», da diese Leistung schrittweise aufgehoben und nur noch für Frauen, die vor 1942 geboren wurden, ausgerichtet wird.

ELEKTROMOBIL



Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. MwSt./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**. Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:
Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, **Telefon 041/660 96 66**

ZL

Beruf ausübe und mein rentenberechtigter Gatte nicht erwerbstätig ist?

Ob selbständiges Erwerbseinkommen im Sinne der Sozialversicherung vorliegt, muss – unabhängig von der Höhe des Einkommens – aufgrund der wirtschaftlichen Qualifikation (Unternehmerrisiko, Weisungsgebundenheit, Betriebsorganisation usw.) im Einzelfall bestimmt werden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der AHV-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende bei einem Jahreseinkommen von rund 8000 Franken (genau ab 7800 Franken) erreicht werden. Das gegenüber Arbeitnehmenden höhere Einkommen ist erforderlich, weil im Rahmen der «sinkenden Beitragskala» für Selbständigerwerbende mit Einkommen unter 46 600 Franken ein reduzierter Beitragssatz angewendet wird.

Vorbehalten bleibt die allfällige Beitragspflicht als Nichterwerbstätige (vergleiche Frage 3).

Frage 3: Wie berechnet sich der AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige (NE)?

Die AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige besteht, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder aus allfälliger Erwerbstätigkeit ein geringerer Beitrag als die Hälfte des entsprechenden NE-Beitrages entrichtet wird. Dies muss im Einzelfall mit einer «Vergleichsrechnung» abgeklärt werden, wobei in diesem Fall allfällige Beiträge aus Erwerbstätigkeit zurückgefordert werden können.

Der AHV-Beitrag der Nichterwerbstätigen wird von den wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt. Anstelle von Erwerbseinkommen dienen Vermögen und Rentenein-

kommen der Nichterwerbstätigen (ohne Leistungen der AHV/IV) als Basis für die Beitragsberechnung. Dabei werden allfällige Renteneinkommen (z.B. Rente der Pensionskasse, Leibrente aus Privatversicherung usw.) mit dem Faktor 20 aufgewertet und dem Vermögen zugerechnet.

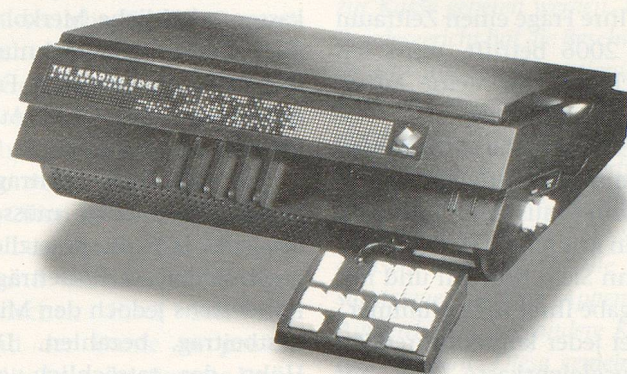
Der individuelle Beitrag eines nichterwerbstätigen Ehegatten wird aufgrund des halben Vermögens und Renteneinkommens beider Eheleute berechnet. Bei individuell anrechenbarem Vermögen und Renteneinkommen von weniger als 250 000 Franken ist der Mindestbeitrag (390 Franken pro Person), bei mehr als 3 950 000 Franken der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige (10 100 Franken pro Person) geschuldet.

Zu den künftigen Leistungen

Zwar werden von Versicherten immer wieder Fragen nach künftigen Leistungen der AHV gestellt. Insbesondere nach der 10. AHV-Revision sind jedoch verbindliche Vorausberechnungen in der AHV weitgehend unmöglich, was mit der Finanzierung im Umlageverfahren und mit den vielfältigen für die Rente massgebenden Faktoren (Beitragsdauer, Aufwertungsfaktor, Splitting, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften usw.), aber auch mit den nicht absehbaren künftigen Gesetzesänderungen (z.B. 11. AHV-Revision) zusammenhängt. In der AHV können denn auch keine Anwartschaften im Sinne «wohlerworbener Rechte» begründet werden.

Wieviele Jahre muss ich Beiträge leisten, um keine Beitragslücken zu haben, und welche Beitragssumme ist notwendig, um eine maximale Rente zu gewährleisten?

Dieses Gerät liest Ihnen vor!



Das Vorlesegerät «Reading Edge» kommt aus dem Hause XEROX/USA. Es wurde für Menschen entwickelt, deren Sehkraft, z. B. altersbedingt, so schwach ist, dass ihnen das Lesen eines Buches fast nicht mehr möglich ist.

Die Handhabung ist ganz einfach: Ein Schriftstück wird auf das Gerät gelegt, die Starttaste gedrückt, und ca. 1 Minute später wird Ihnen der geschriebene Text mittels einer künstlichen, aber gut verständlichen Sprache vorgelesen.

Gut zum Lesen eignen sich: Bücher, Behördenbriefe, Sitzungsprotokolle und andere in Druck- oder Schreibmaschienschrift geschriebene Dokumente. Lediglich Handschriften können nicht erkannt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns an:

INVASUPPORT

(Hilfsmittelgenossenschaft für Behinderte und Betagte)

Friedackerstrasse 8

8050 Zürich

Telefon 01/317 90 07

Vorerst muss auf die einleitende Bemerkung verwiesen werden, dass die AHV von den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten ausgeht und nicht umgekehrt. Da Ihre Frage einen Zeitraum bis 2006 betrifft, muss ich mich auf allgemeine Aussagen beschränken.

Eine aktuelle «Standortbestimmung» aufgrund eines Auszuges aus Ihren Individuellen Konten (IK) ist möglich, wenn Sie schriftlich und mit Angabe Ihrer AHV-Nummer

- bei jeder kontenführenden Ausgleichskasse, die auf dem AHV-Ausweis eingetragen ist, oder
- über eine einzige kontenführende Ausgleichskasse gegen eine Gebühr von 12 Franken

einen entsprechenden IK-Auszug verlangen. Der Zusammenzug über eine einzige Ausgleichskasse erfolgt in gleicher Weise wie für eine Rentenberechnung. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden IK-Auszüge nur an die Versicherten, ihre gesetzlichen Vertreter oder beauftragten Anwälte, nicht aber an weitere Dritte zugestellt. Aus den IK-Auszügen

können Sie das bisherige Durchschnittseinkommen entnehmen und feststellen, ob Beitragslücken aus früheren Jahren bestehen. Dabei kann das bei den Ausgleichskassen erhältliche Merkblatt über die Rentenberechnung dienlich sein; konkrete Fragen sind über Ihre Ausgleichskasse zu klären.

Um künftige Beitragslücken zu vermeiden, müssen Sie jedes Jahr die gesetzlich geschuldeten AHV-Beiträge, mindestens jedoch den Mindestbeitrag, bezahlen. Die Höhe der tatsächlich geschuldeten Beiträge der kommenden Jahre hängt nicht nur vom jeweiligen gesetzlichen Mindestbeitrag (1997: 390 Franken/Jahr zusätzlich Verwaltungskostenbeitrag), sondern ebenso von Ihrer wirtschaftlichen Lage (erwerbstätig oder nicht erwerbstätig; Höhe des Erwerbseinkommens bzw. von Vermögen und Renteneinkommen) ab, und wird zudem von der jeweiligen Rechtslage (z.B. 11. AHV-Revision) beeinflusst. Die jeweils geltenden Ansätze erfahren Sie von Ihrer Ausgleichskasse.

Welche künftigen Beiträge für eine spätere Maximalrente nötig sind, kann nicht im voraus gesagt werden, da für die Rentenberechnung die Durchschnittswerte aus allen beitragspflichtigen Jahren massgeblich sind. Zudem sind verschiedene weitere Faktoren rentenbestimmend, die sich durch Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse rasch und oft unvorhersehbar ändern können. Zuverlässige Vorausrechnungen über mehrere Jahre sind daher nicht möglich.

Auswirkungen von Beitragslücken des Ehemannes auf die Rente der Frau

Wie wirken sich die Beitragslücken meines Mannes auf meine zukünftige Altersrente aus? Werden diese Lücken eventuell durch meine geleisteten Beiträge gedeckt? Was muss ich vorkehren, damit ich eine «ganze» Rente erhalte?

Nach dem heutigen AHV-Recht ist für die Berechnung von Ehepaarrenten tatsächlich allein die «Beitragskarriere» des Ehemannes massgeblich. Das führt dazu, dass bei Beitragslücken des Ehemannes auch Renten von Frauen mit voller Beitragsdauer entsprechend gekürzt werden müssen. Umgekehrt erleiden Frauen trotz grosser Beitragslücken keine Einbussen, wenn ihr Ehemann eine volle Beitragsdauer aufweist. Dies war wohl eine der stossendsten Regelungen, die glücklicherweise mit der 10. AHV-Revision korrigiert wird.

Nach der 10. AHV-Revision steht auch Ehegatten ein individueller Rentenanspruch zu. Die einzelnen Ren-

ten werden individuell berechnet, wobei aufgrund des Splittings die während der Ehe erzielten Einkommen und erworbenen Gutschriften je hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt werden. Beitragslücken wirken sich grundsätzlich nur auf die Rente desjenigen Gatten aus, der keine volle Beitragsdauer aufweist. Allerdings müssen Beitragslücken auch bei der Plafonierung des Gesamtanspruchs beider Eheleute berücksichtigt werden. Der Gesamtanspruch wird aufgrund der Beitragslücken im Verhältnis zum Maximalbeitrag der Vollrenten reduziert. Es würde den Rahmen des Ratgebers sprengen, auf Einzelheiten der komplizierten Plafonierung der Renten der Ehegatten näher einzugehen. Immerhin kann festgehalten werden, dass durch die neuen Vorschriften die bisherige Schlechterstellung der Frau mit voller Beitragsdauer weitgehend korrigiert wird. Für weitere Auskünfte steht Ihnen zu gegebener Zeit die für Ihre Rente zuständige Ausgleichskasse gerne zur Verfügung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich nach dem neuen Recht allfällige Beitragslücken grundsätzlich nur auf die Person mit unvollständiger Beitragsdauer auswirken. Bei verheirateten Rentenberechtigten müssen Beitragslücken jedoch auch bei der Plafonierung des Gesamtanspruchs der Ehegatten berücksichtigt werden. Bei der Rentenberechnung wendet die Ausgleichskasse die entsprechenden Bestimmungen von Amtes wegen an, so dass Sie ausser der Rentenanmeldung nichts weiter vorzukehren haben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

AVANT, das Original!

Gehhilfe und bequemes Sitzen in einem

Vorteile: Gurtbremsen, erfordern minimale Muskelkraft, Sitzhöhe verstellbar, kann dadurch jeder Körpergrösse angepasst werden.

Platzsparend zusammenlegbar.

Das Original



Bestellung: Unterlagen 1 Avant

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht
Telefon 01/910 16 22